

# Verdienste und Arbeitskosten

## Tarifverdienste



## 2. Halbjahr 2015

Erscheinungsfolge: halbjährlich  
Erschienen am 12. Februar 2016  
Artikelnummer: 2160400155324

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 3539

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Informationen zur Veröffentlichung „Tarifverdienste“

Die Veröffentlichung bietet eine Übersicht über ausgewählte Tariferhöhungen sowie ausgewählte Öffnungsklauseln im zweiten Halbjahr 2015. Öffnungsklauseln stellen die Umsetzung der Tarifergebnisse in den Betrieben explizit unter Vorbehalt. Sie ermöglichen den Betrieben, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat von tarifvertraglichen Regelungen abzuweichen. Zudem ist ein Schaubild zu Laufzeiten, Pauschal- und Einmalzahlungen der wichtigsten Flächentarifverträge enthalten.

Berücksichtigt werden ausschließlich Flächentarifverträge, also Tarifverträge, die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für ganze Regionen und Branchen ausgehandelt werden

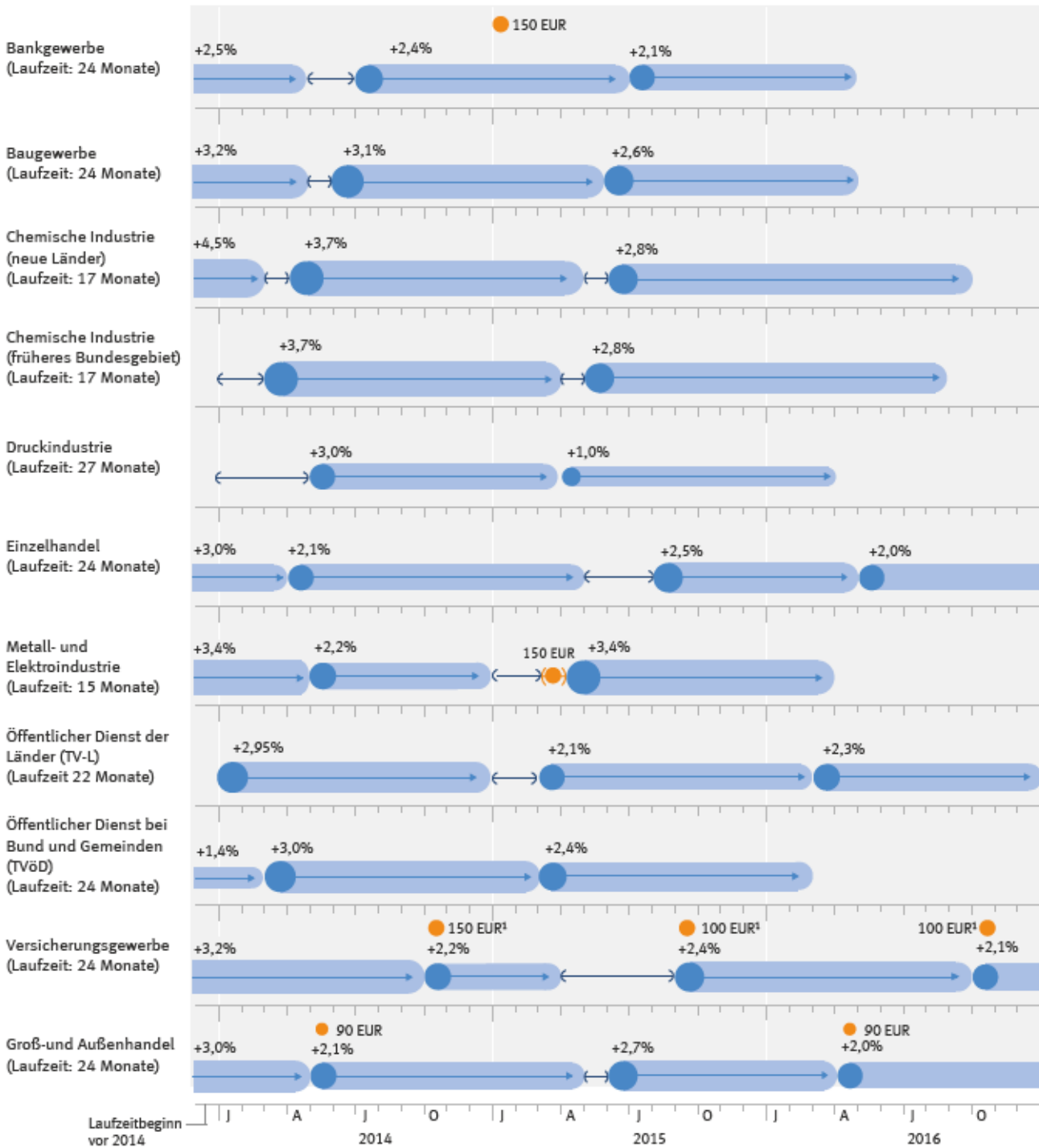
Detaillierte Daten zu Tarifverdiensten in verschiedenen Branchen, Regionen und Berufen, zu Mindestlöhnen sowie zu wichtigen tariflichen Regelungen, wie Arbeitszeit, Sonderzahlungen oder Urlaubsgeld finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank).

Zudem sind eine Sonderveröffentlichung über [Verdienste im Öffentlichen Dienst](#) sowie spezielle [Brancheninformationen](#) verfügbar.

## Schaubild

### Laufzeiten sowie Pauschal- (PZ) und Einmalzahlungen (EZ) ausgewählter Tarifabschlüsse 2014/2015/2016 (regionale Abweichungen möglich)

- Tarifierhöhungen
- Einmalzahlung
- Laufzeit: angegeben für den jeweils jüngsten gültigen Tarifvertrag
- ◀→ Laufzeit des Tarifabschlusses
- ⊗ Pauschalzahlung
- ↔ Nullmonat



Nullmonat: Zeitraum, in dem ein Tarifabschluss für den ersten Monat keine Tarifierhöhung bzw. Pauschalzahlung vorsieht.  
 Pauschalzahlung: Ausgleichszahlung für den verzögerten Beginn der Tarifierhöhung.  
 Einmalzahlung: Zusätzlich zur Tarifierhöhung gezahlte Leistung.

<sup>1</sup> Einmalzahlung für die beiden unteren Entgeltgruppen A und B als soziale Komponente.

## Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau</b>		
Entgelttarifvertrag für den Erzbau in der Bundesrepublik Deutschland	01.10.15	2,3
<b>Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies-, Sand-, Splitt-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Brandenburg, Berlin-Ost, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.08.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Industrie der Steinen und Erden (ohne Ziegelindustrie) in Thüringen	01.09.15	3,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kalkindustrie in Niedersachsen	01.08.15	3,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kalkindustrie in Sachsen-Anhalt	01.08.15	3,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies- und Sandindustrie in Hessen	01.07.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies- und Sandindustrie in Rheinland-Pfalz	01.07.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die bayerischen Kaolinbetriebe	01.09.15	2,3
<b>Ernährungsgewerbe</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Fleischwarenindustrie in Hessen	01.07.15	2,4
Entgelttarifvertrag für das Bäckerhandwerk in den Handwerkskammerbezirken Nordrhein-Westfalen, Koblenz und Trier	01.08.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Baden-Württemberg	01.07.15	2,7
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.12.15	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Handmühlen in Bayern	01.10.15	2,7
<b>Bekleidungsindustrie</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Nordrhein (nordrheinischer Teil des Landes Nordrhein-Westfalen)	01.08.15	+60€
<b>Holzgewerbe</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Schreinerhandwerk in Baden-Württemberg	01.11.15	2,1
Entgelttarifvertrag für Tischlerhandwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik Deutschland (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen)	01.09.15	2,7
<b>Papiergewerbe</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die papiererzeugende Industrie im R.B. Düsseldorf und R.B. Köln (rechtsrheinisch)	01.07.15	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstofferzeugende Industrie in Westfalen	01.07.15	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die papiererzeugende Industrie im Kreise Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung	01.07.15	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung in Hessen	01.07.15	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die papiererzeugende Industrie in Rheinland-Pfalz	01.07.15	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung in Baden-Württemberg	01.07.15	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugende Industrie (ostdeutsche Papierindustrie) in den neuen Ländern und Berlin-Ost	01.07.15	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein	01.11.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Tapetenindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.11.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Rheinland-Pfalz und im Saarland	01.11.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Westfalen (RB. Arnsberg, Detmold und Münster)	01.11.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Hessen	01.11.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Baden-Württemberg (ohne Südbaden)	01.11.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Südbaden	01.11.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Bayern	01.11.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Berlin (West)	01.11.15	2,6

## Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Papiergewerbe</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.11.15	2,6
Lohntarifvertrag für die Papier, Pappe und kunststoffverarbeitende Industrie in Brandenburg und Berlin (Ost) sowie Mecklenburg-Vorpommern	01.11.15	2,6
<b>Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern</b>		
Gehaltstarifvertrag für das Zeitungsverlagsgewerbe in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	01.07.15	1,8
Gehaltstarifvertrag für das Zeitungsverlagsgewerbe in Hamburg	01.11.15	2,0
Gehaltstarifvertrag für das Zeitungsverlagsgewerbe in Niedersachsen und Bremen	01.10.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Zeitschriftenverlage in Niedersachsen und Bremen	01.07.15	1,6
Gehaltstarifvertrag für Verlage von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen	01.11.15	2,0
<b>Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren</b>		
Entgelttarifvertrag für die Kautschukindustrie in Niedersachsen	01.09.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Kautschukindustrie in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland	01.09.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Kautschukindustrie in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.09.15	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kunststoff be- und verarbeitende Industrie in Bayern	01.09.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Betriebe, die Kunststoffe aller Art verarbeiten und nicht gleichzeitige Kunststoffherzeuger sind in der Bundesrepublik Deutschland	01.09.15	2,5
Entgelttarifvertrag für die Kunststoff be- und verarbeitende Industrie in Berlin und Brandenburg	01.10.15	2,7
<b>Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kalk- und Dämmstoffindustrie in RB. Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme der Landkreise Alzey, Bingen, Mainz und Worms sowie der hierin liegenden kreisfreien Städte	01.07.15	2,5
Entgelttarifvertrag für die Zementindustrie u. Natursteinindustrie in Rheinland-Pfalz	01.08.15	2,6
Entgelttarifvertrag für die Betriebe, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln im früheren Bundesgebiet	01.11.15	1,1
Entgelttarifvertrag für die Glasveredelung im Rheinland und in Rheinhessen	01.09.15	2,2
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die keramische Industrie in Rheinland-Rheinhessen (früher: Rbe. Koblenz u. Trier, kreisfreie Städte Mainz u. Worms, Landkreise Alzey- Worms u. Mainz-Bingen)	01.09.15	2,2
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Feinkeramische Industrie in Baden-Württemberg	01.08.15	2,2
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Feinkeramische Industrie im engeren Sinne, Ofenkachelindustrie, Speckstein- und Steatitindustrie in Bayern	01.08.15	2,2
Entgelttarifvertrag für die Ziegelindustrie (Nord) so in Schleswig-Holstein, Hamburg, RB Stade u. RB Lüneburg (Tarifgebiet Nordmark) und Bezirk Weser-Ems/Ndsa + Kreis Diepholz/Bezirk Hannover (Tarifgebiet Weser-Ems)	01.11.15	2,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die feinkeramische Industrie (mit Ausnahme der sanitärkeramischen Industrie) in Nord- und Westdeutschland	01.09.15	2,2
Entgelttarifvertrag für die Ziegelindustrie in Hessen	01.11.15	2,1
Entgelttarifvertrag für die Ziegelindustrie in Rheinland-Pfalz	01.11.15	2,1
Entgelttarifvertrag für die Ziegelindustrie in Baden-Württemberg	01.11.15	2,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Ziegelindustrie in Bayern	01.10.15	2,1
Entgelttarifvertrag für die Zementindustrie und die gemischten Werke der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.09.15	2,3
Entgelttarifvertrag für die Zement- und Dämmstoffindustrie im Tarifgebiet Ost	01.10.15	3,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Transportbeton- u. Mörtelindustrie in Hessen	01.07.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Beton- und Bimsindustrie in Rheinland-Pfalz	01.07.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Transportbeton- u. Mörtelindustrie in Rheinland-Pfalz	01.07.15	2,5
Lohntarifvertrag für die Beton- und Fertigteilindustrie in Sachsen und Thüringen	01.12.15	3,6
Gehaltstarifvertrag für die Beton- und Fertigteilindustrie in Sachsen und Thüringen	01.12.15	+60€
Lohntarifvertrag für die Beton- u. Fertigteilindustrie in Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt	01.10.15	0,5

## Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden</b>		
Gehaltstarifvertrag für die Beton- u. Fertigteilindustrie in Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt	01.10.15	+78€
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Beton- und Fertigteilindustrie sowie Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) in Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)	01.07.15	2,5
<b>Metallgewerbe, H.v. Büromasch., DV-Geräten, Elektrotech., F+O, Maschinen- u. Fahrzeugbau</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metallbauer-, Feinwerkmechaniker-, Metall- u. Glockengießerberhandwerk (CGM) in Nordrhein-Westfalen	01.10.15	2,0
<b>Eisen- und Stahlindustrie (Erzeugung)</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Eisenschaffende Industrie (Saarhütten) (Eisen- und Stahlindustrie) im Saarland	01.09.15	1,7
<b>Baugewerbe</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk (Dach-, Wand- u. Abdichttechnik) in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Bayern	01.08.15	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Haus- und Versorgungstechnik in Niedersachsen	01.10.15	2,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik-Industrie sowie Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks in Baden-Württemberg	01.08.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Elektrohandwerk in Schleswig-Holstein	01.08.15	3,1
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Nordrhein-Westfalen	01.07.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Elektrohandwerk in Baden-Württemberg	01.07.15	3,0
Lohntarifvertrag für das Maler- u. Lackiererhandwerk im Saarland	01.07.15	2,8
<b>Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Schleswig-Holstein	01.08.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeughandwerk u. -handel in Hamburg	01.07.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeughandwerk und den Kraftfahrzeughandel im Saarland	01.07.15	2,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Mecklenburg-Vorpommern	01.08.15	3,0
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Sachsen	01.07.15	3,0
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Sachsen-Anhalt	01.07.15	3,0
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe (Kraftfahrzeughandwerk) in Thüringen	01.07.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Brandenburg und Berlin	01.07.15	3,0
<b>Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß-, Ein- u. Ausfuhrhandel in Schleswig-Holstein	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im Hamburger Wirtschaftsraum	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Groß- und/oder Außenhandelsunternehmen in Niedersachsen	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Hessen	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im früheren Regierungsbezirk Pfalz	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Großhandel und Dienstleistung in Berlin	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Brennstoff- und Mineralölgroß- u. Brennstoff- und Mineralöleinzellhandel in Bayern	01.07.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Baustoff Fachhandel (Großhandel) Baden-Württemberg	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Großhandel - Außenhandel und deren Dienstleistungsbereiche in Brandenburg	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Mecklenburg-Vorpommern	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Groß- und Außenhandelsunternehmen in Sachsen-Anhalt	01.07.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Unternehmen und Betriebe, die der Fachvereinigung der Raiffeisen-Warengenossenschaften angehören in Nord- u. Südwürttemberg	01.11.15	2,3

## Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Hamburg	01.08.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Niedersachsen	01.08.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Rheinland-Pfalz	01.08.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Hessen (ausgenommen Ldkrs. Limburg-Weilburg)	01.07.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Baden-Württemberg	01.07.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Bayern	01.08.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Mecklenburg-Vorpommern	01.10.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.09.15	2,5
<b>Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen	01.07.15	3,2
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen	01.07.15	3,2
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Verkehrsgewerbe (Spedition, Seehafenspedition, Reederei, Schiffsmakler und Agenten, Lagerei, Möbeltransport, Güternah- und -fernverkehr, Autospedition) sowie Post- und Paketdienstleister in Schleswig-Holstein	01.07.15	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Verkehrsgewerbe im Saarland	01.11.15	2,2
Entgelttarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe (Omnibusverkehr- und Logistikunternehmen) in Thüringen	01.12.15	1,6
Entgelttarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe und Logistikunternehmen in Thüringen, Sachsen und Sachsen/Anhalt	01.07.15	2,9
<b>Gastgewerbe</b>		
Entgelttarifvertrag für das Gaststätten- u. Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen	01.10.15	2,1
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in Berlin	01.07.15	3,0
<b>Kreditgewerbe</b>		
Entgelttarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlich Banken (AGV Banken) in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.15	2,1
<b>Versicherungsgewerbe</b>		
Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland	01.09.15	2,4
<b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b>		
Lohntarifvertrag für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.15	2,4/70€*
Gehaltstarifvertrag für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.15	2,4/70€*
<b>Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen</b>		
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Niedersachsen	01.10.15	3,2
<b>Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung</b>		
Entgelttarifvertrag für das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Berlin	01.08.15	3,0
Entgelttarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte) in der Bundesrepublik Deutschland	01.12.15	1,9

\*In den Lohngruppen I bis III um 70 Euro und in den Lohngruppen IV und V um 2,4%.

\*In den Gehaltsgruppen I bis III (1. Berufsjahr) um 70 Euro und ab der Gehaltsgruppe III (2. Berufsjahr) bis VI um 2,4%,

## Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen</b>		
Gehaltstarifvertrag für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzhelfer/-innen in der Bundesrepublik Deutschland	01.10.15	2,5
Entgelttarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) in Hessen	01.07.15	2,1
<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>		
Entgelttarifvertrag für das Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen	01.10.15	1,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Textilreinigungsgewerbe (u.a. Chemisches Reinigungsgewerbe) (intex) im früheren Bundesgebiet	01.09.15	3,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Textilreinigungsgewerbe (u.a. Chemisches Reinigungsgewerbe) (intex) in den neuen Ländern und Berlin	01.09.15	4,1
Entgelttarifvertrag für das Friseurhandwerk in Schleswig-Holstein	01.08.15	4,6

Informationen zu branchenspezifischen Mindestlöhnen finden Sie unter [Mindestlöhne nach Branchen in Deutschland](#)



**Tabelle 1: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen**

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Chemische Industrie Deutschland .....	Im Mai 2012 wurde ein Demografie-Korridor vereinbart, mit dem auf individueller und kollektiver Basis eine Wochenarbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden vereinbart werden kann. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es möglich, die Tarifierhöhung ab dem 1. Monat der Gesamtlaufzeit umzusetzen oder um bis zu 2 Kalendermonate zu verschieben. Auf betrieblicher Ebene kann mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vereinbart werden, dass die Tarifentgelte um bis zu 10% abgesenkt werden, wenn dies aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.
Metallindustrie Deutschland .....	Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhungen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen. Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.
Baugewerbe Deutschland .....	Absenkung der Tarifentgelte um bis zu 4%, wobei der tarifliche Mindestlohn nicht unterschritten werden darf.
Gerüstbaugewerbe Neue Länder .....	Standortsicherungsklausel Tarifbereich Ost für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: Zur Beschäftigungssicherung, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Gerüstbauhandwerks, können durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung bis zum 30.04.2016 bis zu 1,25% von den tariflichen Regelungen abweichende Löhne vereinbart werden. Der geltende Mindestlohn darf dabei nicht unterschritten werden (ab 01.03.2014 bis zum 30.04.2016).
Textilindustrie Deutschland .....	Aus wirtschaftlichen Gründen kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Tarifierhöhung teilweise oder vollständig abgesenkt werden. Außerdem kann die Kürzung, Verschiebung oder der Wegfall der Pauschalzahlung vereinbart werden. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.  Bei guter wirtschaftlicher Lage ist auch eine Anhebung der monatlichen Pauschalbeträge bis auf das Doppelte möglich.

**Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen**

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Handelsvermittlung und Großhandel Nordrhein-Westfalen .....	Tarifgebundene Firmen, die nachweisbar vorübergehend nicht in der Lage sind die festgesetzten Tarifmindestvergütungen zu zahlen, können einen Antrag auf Unterschreitung stellen, über den ein paritätisch besetzter Ausschuss der Tarifvertragsparteien entscheidet.
Rheinland-Pfalz .....	In Ausnahmefällen können, zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Rheinland-Rheinessen.....	
Sachsen.....	In Unternehmen mit bis zu einschließlich 20 Beschäftigten können die tariflichen Lohn- und Gehaltssätze um 5% unterschritten werden.
Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern .....	Nach der sogenannten Mittelstandsklausel können Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten bis zu 6% geringere Tarifvergütungen zahlen. (Die Mittelstandsklausel wird rückwirkend wieder in Kraft gesetzt - ab 01.07.2013 bis zum 30.06.2015).
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.....	
Bankgewerbe Deutschland .....	Es besteht die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmergruppen oder Abteilungen bei gekürzten Bezügen auf bis zu 31 Stunden herabzusetzen, wenn nicht gleichzeitig betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden.
Verlagsgewerbe Deutschland .....	Für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften können Abweichungen von Regelungen des Manteltarifvertrages - Kürzung der tariflichen Jahresleistung - Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung - Kürzung des Urlaubsgeldes vereinbart werden.
Druckgewerbe Deutschland .....	Zur Sicherung der Beschäftigung kann die Zahlung der Jahressonderzahlung und/oder des zusätzlichen Urlaubsgeldes verschoben oder bei kleinen Betrieben gekürzt sowie die Wochenarbeitszeit reduziert werden.
Zeitarbeit Deutschland .....	Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und/oder betriebliche Interessenvertretung bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.
Apotheken Deutschland ohne Sachsen.....	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Kürzung der Jahressonderzahlung um bis zu 50% eines tariflichen Monatsverdienstes möglich.

**Tabelle 3: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen**

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Recycling- und Entsorgungswirtschaft Deutschland .....	Aus betrieblichen Gründen kann die regelmäßige Arbeitszeit reduziert werden.
Kunststoffbe- und verarbeitende Industrie Deutschland .....	Arbeitgeber und Betriebsrat können einvernehmlich aus wirtschaftlichen Gründen das Inkrafttreten der Tarifierhöhung um bis zu zwei Kalendermonate auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.
Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt.....	Per freiwilliger Betriebsvereinbarung kann ab 01.01.2013 die reguläre Arbeitszeit auf bis zu 36 Stunden pro Woche abgesenkt werden. Die Löhne werden entsprechend angepasst.
Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen .....	Zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, können um bis zu 5% niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Hotel- und Gaststättengewerbe Thüringen .....	Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten können die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe abweichende Regelungen vereinbaren.
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen Brandenburg.....	Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze können in einzelnen Betrieben, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien, die Tarifgehälter für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten abgesenkt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann eine Verlängerung des Zeitraumes beantragt werden.
Nährmittelindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz .....	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.
Fleischwarenindustrie Hessen .....	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.

# Verdienste und Arbeitskosten

## Tarifverdienste



Erscheinungsfolge: halbjährlich  
Erschienen am 12. Februar 2016

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611/75 3539; Fax: +49 (0) 611/75 4000;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

# Qualitätsmerkmale der Statistik

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

### 1.1 Grundgesamtheit

Ausgewählte Tarifverträge (Kollektiv- und Firmentarifverträge sowie Betriebsvereinbarungen) aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereiche (Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung u. a.).

### 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Die Tarifverträge werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) signiert. Die Zuordnung wurde nach WZ-Dreistellern (Gruppen) vorgenommen.

### 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie Tarifgebiete.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Informationen zu Tarifverträgen können jederzeit in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

### 1.5 Periodizität

Keine.

### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

### 1.7 Geheimhaltung

#### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Von den Kollektivtarifverträgen werden die für die Tarifdatenbank vorgesehenen Tarifinformationen veröffentlicht. Dagegen werden von den geheim zu haltenden Firmentarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nur Eingliederungen (Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken) veröffentlicht.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Keine, da die Tarifverdienststatistik keine datenschutzrelevanten Informationen beinhaltet.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Die Daten werden unter einer ständigen maschinellen Plausibilitätsprüfung vom jeweiligen Mitarbeiter eingegeben. Vor der Veröffentlichung in der Tarifdatenbank werden die eingegebenen Daten zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter geprüft.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Da es sich um eine Sekundärstatistik handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Es werden Tariflöhne, -gehälter und –entgelte, besonders wichtige tarifliche Regelungen sowie Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentwengesetz nachgewiesen. Außerdem wird die Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken aufgeführt (Eingliederungsinformationen).

In der Tarifdatenbank werden unter Lohn-, Gehalt- und Entgeltreitern nachgewiesen:

- Zeitpunkt des Abschlusses sowie Gültigkeitszeitraumes des Tarifvertrages
- Tariflich festgelegte Stunden- oder Monatsanfangs- und Endverdienste für die Verdienst- bzw. Leistungsgruppen.
- Berufe
- Einmalzahlungen, Pauschalzahlungen und Öffnungsklauseln
- Arbeitszeiten
- Prozentuale Tariferhöhungen

Die wichtigen tariflichen Regelungen werden in den zusätzlichen Reitern der Tarifdatenbank nachgewiesen:

- Leistungszulagen
- Urlaubsdauer
- Urlaubsgeld
- Krankengeldzuschuss
- Sonderzahlungen
- Vermögenswirksame Leistungen

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Es wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angewendet.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Tarifverdienststatistik gibt Einblick über die zeitliche Geltung der Tarifverträge und zeigt die Entwicklung verschiedener tariflicher Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen auf. Zudem erlaubt sie die Beurteilung sozialer Komponenten der Tarifverträge, da alle Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen getrennt betrachtet werden können. Sie vermittelt Einblicke in die Struktur der wichtigsten Tarifverträge, d. h. auch über die Festlegung sogenannter Ecklohngruppen, die Einstufung von z. B. Vorarbeitern, Handwerkern und Monteuren in diversen Tarifverträgen und in die berufliche Bezeichnung und tätigkeitsmäßige Beschreibung aller Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern zählen Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Wissenschaft und private Nutzer.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Nutzerinteressen werden über viele unterschiedliche Wege berücksichtigt. 2005 hat das Statistische Bundesamt eine Nutzerbefragung durchgeführt. Die im Statistischen Beirat vertretenen Nutzer werden regelmäßig im Fachausschuss „Preise und Verdienste“ über laufende Entwicklungen informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Anforderungen aus Nutzersicht einzubringen. Des Weiteren finden bilaterale Gespräche mit Nutzern statt.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Sekundärstatistik: Die Tarifverträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesammelt, an das Statistische Bundesamt übersandt und dort ausgewertet. In Ausnahmefällen werden die Tarifverträge bei den abschließenden Tarifparteien angefordert.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)**

Eine Hochrechnung erfolgt nicht.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Preis- bzw. Saisonbereinigung wird nicht angewendet.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik, daher findet keine zusätzliche Belastung der Auskunftspflichtigen statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Tarifverdienststatistik basiert auf einer Auswahl der wichtigsten Tarifverträge je Wirtschaftszweig, wobei sich die Auswahl stark an den Verdienststatistiken orientiert.

Es werden neue und alte Bundesländer und Tarifgebiete berücksichtigt. Die Tariflandschaft in Deutschland befindet sich zurzeit im Wandel, bundeseinheitlich geltende Tarifverträge sind auf dem Rückzug. Tarifverträge mit geringerem räumlichem und fachlichem Geltungsbereich sowie Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen nehmen zu. Die Zahl der Beschäftigten, die unter die von der Tarifverdienststatistik erfassten Kollektivtarifverträge fallen, wird daher voraussichtlich zurückgehen. Dennoch bietet die Tarifverdienststatistik wichtige Einblicke in die Tariflandschaft in Deutschland und dient als Indikator für die Verdienstentwicklung.

## **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Eine Quantifizierung von stichprobenbedingten Fehlern ist nicht möglich, da die Tarifverdienststatistik nicht als Zufallsstichprobe durchgeführt wird.

## **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

Entfällt.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Tarifverdienststatistik werden keine Revisionen durchgeführt. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Keine.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Keine.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

*Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Nach Vorliegen neuer Tarifverträge im Statistischen Bundesamt werden diese in die Tarifdatenbank eingegeben und nach deren Prüfung veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Nicht relevant.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Bei den großen Kollektivtarifverträgen sind die Tarifgebiete in Deutschland relativ stabil, Tarifgebietsänderungen lassen sich räumlich exakt bestimmen. Die Tendenz zu Tarifverträgen mit geringerem räumlichem Geltungsbereich sowie zu Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Daten daher nicht wesentlich.



## **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

In der Tarifdatenbank liegen Daten ab 2009 vor. Neue in die Tarifdatenbank aufgenommene Tarifverträge werden ab dem Zeitpunkt des Erstnachweises aufgenommen, es finden keine rückwirkenden Auswertungen der Tarifverträge statt. Angaben über Tarifverdienste und tarifliche Regelungen für zurückliegende Jahre vor Einführung der Tarifdatenbank enthalten die Fachserie 16 Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter).

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Keine.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Tarifverdienststatistik liefert wichtige Informationen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, für die Arbeitskostenerhebung, den Arbeitskostenindex sowie für die vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und Verdienststrukturerhebung (VSE). Sie stellt zudem die Hauptdatenbasis für die Kostenberechnung der Informationspflichten im Rahmen des Standardkosten-Modells (SKM) dar.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen können direkt aus der Tarifdatenbank abgerufen werden ([www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)). Ältere Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen enthalten die Fachserie 16, Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter). Sie können als kostenloses Download im Internetangebot „Verdienste und Arbeitskosten“ heruntergeladen werden.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Jörg Decker: Tarifverdienste Online. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 11/2009, S. 1127 ff., Mirjam Bick: Tarifverdienste in Deutschland – Was sagt die Tarifstatistik? Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 12/2008, S.1101 ff., und kostenfrei abrufbar im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Die Informationen aus Tarifverträgen werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich gemacht.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Für ausgewählte Branchen liegen zusammenfassende Tarifinformationen vor, die ebenfalls kostenfrei abrufbar sind. Als Ergänzung zu den Tarifverdiensten wird in der Fachserie 16, Reihe 4.3, der Index der Tarifverdienste veröffentlicht, der über die allgemeine Tarifverdienstentwicklung informiert.